

Steuerliche Änderungen im neuen Regierungsprogramm

Am 07.01.2020 wurde das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 der neuen österreichischen Bundesregierung vorgestellt. Im Abschnitt 02 Wirtschaft und Finanzen, sowie auch in einigen anderen Bereichen des Regierungsprogrammes sind die geplanten bzw. vereinbarten steuerlichen Änderungen zum Teil detailliert, zum Teil in Grundsatzform dargestellt.

Wir haben das Regierungsprogramm durchgearbeitet und können folgende geplante Neuerungen erkennen:

1. Allgemeine Ausführungen:

Die österreichische Bundesregierung plant neben der Ökologisierung des Steuerrechtes und der Beibehaltung der bereits beschlossenen Digitalsteuer für internationale Konzerne, im Rahmen der 5-jährigen Legislaturperiode die Senkung der Steuern- und Abgabenquote in Richtung 40 %. Weiters soll die Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter insgesamt attraktiver gestaltet werden.

2. Körperschaft und einkommensteuerliche Änderungen:

- Reduzierung der Körperschaftsteuer von derzeit 25 % auf 21 % mit Wirkung ab 2021.
- Senkung der ersten drei Einkommensteuertarifstufen auf 20 % (von bisher 25 %), auf 30 % (von bisher 35 %) und auf 40 % (von bisher 42 %). Unklar ist hierbei, wann die Herabsetzung der Einkommensteuertarife erfolgen wird.
- Der bisherige Höchststeuersatz von 55 % Einkommensteuer (ab EUR 1 Mio. zu versteuerndes Einkommen), läuft nach derzeitiger Rechtslage mit der Veranlagung 2020 aus. Seitens Herrn Bundeskanzler Kurz wurde zugesichert, dass dieser Höchststeuersatz auslaufen soll. Es ist allerdings offen, wann diese Bestimmung ausläuft, gegebenenfalls ist auch eine Verlängerung über das Jahr 2020 möglich. Zu beachten ist, dass bei Entfall des 55 %-igen Grenzsteuersatzes auch – sofern keine Verfassungsbestimmung im Nationalrat beschlossen wird – die Kapitalertragsteuer von 27,5 % auf Dividenden und Wertpapiererträge inkl. Veräußerungsgewinne von Wertpapieren wegfallen bzw. auf den ursprünglichen Kapitalertragssteuersatz von 25 % zurückfallen würde.
- Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag, der ohne entsprechende Investitionen geltend gemacht werden kann, soll auf EUR 100.000,00 erhöht werden.
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll, neben der bereits derzeit beschlossenen Höchstgrenze von EUR 800,00 pro Wirtschaftsgut (dieser Betrag von EUR 800,00 gilt ab 01.01.2020), zukünftig auf EUR 1.000,00 erhöht werden.

Hegelgasse 8 | 1010 Wien | Tel. +43 1 391700 | e-mail office@pkf-centurion.at | www.pkf-centurion.at

Geschäftsführung:
WP StB Mag. Wolfgang Adler
WP StB Michael Lembäcker M.A. LL.M MBA
WP StB Dr. Stephan Maurer

WP StB Mag. Karl Prossinger
WP StB Dr. Andreas Staribacher
WP StB Mag. Mario Zagiczek

Handelsgericht Wien
Firmenbuch Nr. 78655 w
WT-Code 800126
UID-Nr. ATU16094401

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN AT612011131005100406
BIC GIBAATWW

Registriert als Abschlussprüfer bei der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (Reg.Nr.0700380)

PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.

- Die Wertpapierbesteuerung für Kursgewinne soll wieder zu Gunsten einer bestimmten Behaltefrist abgeändert werden, dh. die Steuerpflicht wird entfallen, sofern das Wertpapier eine bestimmte Zeit lang im Depot gelegen hat.
- Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner soll ein Gewinnrücktrag generell möglich werden (dies ist derzeit nur für Künstler vorgesehen).
- Der Familienbonus soll von EUR 1.500,00 auf EUR 1.750,00 pro Kind und Jahr erhöht werden; die Gutschrift bei fehlender Steuernachzahlung (Negativsteuer) soll von EUR 250,00 auf EUR 350,00 pro Kind und Jahr erweitert werden.
- Für Studenten soll die Zuverdienstgrenze per anno auf EUR 15.000,00 erhöht werden; erst ab Überschreiten dieses Höchstbetrages würde ein Verlust der Familienbeihilfe eintreten.

3. Neuregelungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft:

- Die Buchführungsgrenze soll auf EUR 700.000,00 Umsatz p.a. angehoben werden.
- Das fiktive Ausgedinge soll auf 10 % des Wertes als Einkommen abgesenkt werden.
- Die Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage für hauptberuflich Beschäftigte soll bis zum 27. Lebensjahr ausgedehnt werden.
- Die Kollektivvertrag-Mindestbeitragsgrundlagen sollen an das ASVG-Niveau angeglichen werden.
- Die Gewinnverteilung der Land- und Forstwirtschaft soll über 3 Jahre zulässig sein.

4. Ökologische Steuerreformschritte:

- Die Flugticketabgabe wird kurzfristig umgestellt und hierbei ein einheitlicher Steuersatz für die Kurz- und Mittelstrecke von EUR 12,00 pro Ticket eingehoben (bisher Kurzstrecke EUR 3,50 pro Ticket, Mittelstrecke EUR 7,50 pro Ticket). Die Langstrecken-Flugticketabgabe bleibt unverändert mit EUR 17,50 pro Ticket.
- Es wird die Ökologisierung der Normalverbrauchsabgabe mit höheren Werten bei höheren Ausstößen und Verrechnung der NoVAG bei umweltfreundlicheren Fahrzeugen eingeführt.
- Weiters sollen für Dienstwagen ebenfalls ökologische Steuerberechnungen für den Sachbezugswert eingeführt werden; gleichzeitig soll das Pendlerpauschale nach regionalen und ökologischen Gründen neu festgesetzt werden.

5. Entlastung des Wirtschaftsstandortes:

- Es wird angedacht, die Mindestkörperschaftsteuer, besonders bei KMU's, abzuschaffen.
- Weiters wird die Abschaffung der Schaumweinsteuer angedacht.

- Es wird für Einlagenrückzahlungen bei Kapitalgesellschaften eine Entbürokratisierung angestrebt.
- Es wird die Abschreibungsmethodik im Rahmen der Steuerstrukturreform überprüft werden.

6. Sonstige Steuermaßnahmen:

- Es wird überprüft, die Spendenabzugsfähigkeit auszuweiten.
- Es soll ein Steueranreizmodell für österreichische Filmprodukte geschaffen werden.
- Es wird die Umsatzsteuer für Damenhygieneartikel herabgesetzt.
- Es soll die Mobilität von Mitarbeitern umweltfreundlicher gestaltet werden (wie etwa Räder, Elektroräder).
- Im Rahmen der EU soll die Umsatzsteuerabzugsfähigkeit auf EU-Ebene verstärkt unterstützt werden; so etwa die genauere Herausarbeitung im Bereich der Banken- bzw. Nicht-Banken-Umsätze.
- Weiters soll im Bereich des Tourismus für die Beherbergungsbetriebe die Abschreibungszeiträume im Anlagevermögen auch der wirtschaftlichen Nutzungsdauer in Betrieben angepasst werden.

7. Weitere Zukunftspläne:

- Es wird eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines neuen Einkommensteuergesetzes eingesetzt.
- Es wird überlegt, die Einkunftsarten „selbständige Arbeit“ und „gewerbliche Tätigkeit“ in einer Einkunftsart zusammenzufassen.
- Es wird angedacht, die Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als „abzugsfähige Privatausgaben“ neu zu definieren.
- Es wird eine Prüfung der Anpassung der Grenzsteuersätze im Rahmen der Abgeltung für die kalte Progression überlegt.

8. Verfahrensrechtliche Änderungen:

Im Bereich der Verfahrensrechte sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- Ausbau des Steuerombudsmannes für Arbeitnehmeranliegen,
- Rechtsanspruch der Durchführung einer Steuerprüfung,

- klare und praktikablere Regelungen zur Abgrenzung von Dienst- oder Werkverträgen,
- Reduktion der einzelnen Meldeverpflichtungen für Arbeitgeber bzw. Unternehmer,
- exklusive Zuständigkeit der Prüfung von Privatstiftungen durch die Großbetriebsprüfung,
- Modernisierung der Bundesabgabenordnung,
- automatisierte Vorprüfungsverfahren bei der Veranlagung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- neu digitalisierte Leistungsangebote der Finanzverwaltung.

Dies ist ein erster Überblick über die geplanten Maßnahmen und die endgültige Gesetzeswerdung bzw. Umsetzung durch Gesetzesänderungen bleibt abzuwarten.

Diese Zusammenfassung wurde am 10.1.2020 von Dr. Andreas Staribacher, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Partner der PKF CENTURION Wirtschaftsprüfung GmbH erstellt.